

STATUTEN DES VEREINS

SMILING SHINE

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Smiling Shine» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 7414 Fürstenu GR.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Smiling Shine bezweckt insbesondere die Beschaffung von Mitteln für Projekte zur Unterstützung von indischen Waisenhäusern. Ausserdem bestimmt und überwacht er ihre Verwendung von Ort.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

- Aktivmitglieder: mit Stimmrecht

Aktivmitglieder sind insbesondere der Vorstand sowie Familie und Freunde, welche aktiv und tatkräftig an den Vereinsinteressen nach Art. 3 mitwirken. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- Passivmitglieder: ohne Stimmrecht

Die passive Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 3 genannten Vereinszweckes haben.

Art. 5

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 6

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 150.- zu leisten.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall (bzw. Auflösung der juristischen Person)

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied und ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel schriftlich und gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins Smiling Shine sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

A. Die Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt und wird vom Präsidenten geleitet.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 10

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind insbesondere:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- c) Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- d) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- e) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- g) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Art. 12

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident einen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

B. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Amtsdauer gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 15

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes;
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;

- c) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 17

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen sowie Vermächtnissen und Spenden.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 19

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 20

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Fürstenu, 14.12.2019

Die Präsidentin:



Die Vizepräsidentin:

